

§ 2 BbgWaBuV (Brandenburg) — Aufbau und Führung des Wasserbuches, Eintragungen

Brandenburgische Wasserbuchverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das

Wasserbuch besteht aus Wasserbuchblättern.

(2) Das

Wasserbuch wird vom Wasserwirtschaftsamt (Wasserbuchbehörde) geführt. Für jedes einzutragende Rechtsverhältnis ist ein Wasserbuchblatt anzulegen. Jedes Wasserbuchblatt erhält eine eigenständige Wasserbuchblattnummer. Die Wasserbuchblattnummern werden durch das Wasserwirtschaftsamt vergeben.

(3) Die

Eintragungen, Änderungen und Löschungen wasserrechtlicher Entscheidungen sollen durch die für die Entscheidung zuständige Wasserbehörde und bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erfolgen. Soweit die zuständige Wasserbehörde oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Eintragungen, Änderungen und Löschungen nicht selbstständig vornehmen kann, übermittelt sie die Entscheidung sowie das durch die oberste Wasserbehörde vorgegebene Formular zur Eintragung unverzüglich nach Bestandskraft oder mit deren Vollziehbarkeit dem Wasserwirtschaftsamt zur Eintragung. Eine Bescheinigung der Bestandskraft ist anzufügen beziehungsweise nachzureichen.

(4) Wird

die wasserrechtliche Zulassung in einer nach anderen Rechtsvorschriften ergangenen Zulassung konzentriert und ist die Zulassungsbehörde nicht zugleich eine Wasserbehörde oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, veranlasst die Zulassungsbehörde die Eintragung und Übermittlung der in Absatz 3 benannten Unterlagen über die für die konzentrierte wasserrechtliche Zulassung ansonsten zuständige Wasserbehörde.

(5) Änderungen

oder Löschungen der Eintragungen sind nur durch die zuständigen Wasserbehörden, das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe oder das Wasserwirtschaftsamt zulässig.

(6) Für jede Änderung

eines Wasserrechts wird eine neue Version des Datensatzes unter der nach Absatz 2 vergebenen Wasserbuchnummer angelegt.

(7) Alte Rechte und alte

Befugnisse, deren Rechtsbestand noch nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen.

Zitiervorschlag: § 2 BbgWaBuV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgWaBuV/2>